

Sitzung des Gemeinderates vom 01. September 2017

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN (außer Punkt 6), **Petra VEITHEN**, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK (außer Punkt 6), **Elmar HEINDRICHS** (außer Punkt 6), **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Tony BRUSSELMANS, Hermann Joseph SCHMIDT** (ab Punkt 6), **José HECK, Albert SCHUGENS**, Frau **Inge SCHOMMER, Gerd SCHMITZ**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Verlängerung von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und verschiedenen Gesellschaften über die Kleidersammlung auf Gebiet der Gemeinde:
 - a. Abkommen mit der Vereinigung „Terre asbl“.
 - b. Abkommen mit der Gesellschaft CURITAS S.A.
 3. Genehmigung von Arbeiten zur Erneuerung von Fliesen an der Pfarrkirche zu Weywertz. Genehmigung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.
 4. Annahme der Abdankung des Generaldirektors der Gemeinde.
 5. Gemeindepersonal – Genehmigung der Sonderbedingungen zur Ernennung eine(r)s Generaldirektor(in)s. Bestimmung der Verfahren.
-

1° Protokoll.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung bei drei Enthaltungen (RM HEINDRICHS, FINK und CHRISTEN) angenommen.

2° Verlängerung von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und verschiedenen Gesellschaften über die Kleidersammlung auf Gebiet der Gemeinde:

a. Abkommen mit der Vereinigung „Terre asbl“.

Auf Grund des vorliegenden Abkommensvorschlages des Sammelunternehmens für Alttextilien, der „TERRE“ asbl in Herstal, betreffend die Sammlung alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass sich das Abkommen, nach Ablauf des derzeit gültigen Abkommens, ab dem 1. Oktober 2017, über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken würde und sich gegebenenfalls stillschweigend um die gleiche Dauer verlängert;

In Anbetracht, dass sich die Gesellschaft TERRE asbl in Herstal, mittels dieses Abkommens auch mit der Gesetzgebung der Wallonischen Region in diesem Bereich in Einklang bringt;

In Erwägung, dass TERRE asbl zum jetzigen Zeitpunkt zwei Sammelstandorte für Container betreibt;

In Erwägung, dass dieses Abkommen keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat:

BESCHLIESST einstimmig:

- das vorliegende Abkommen zwischen dem Sammelunternehmen für Alttextilien, der „TERRE“ asbl in Herstal, betreffend die Sammlung alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit gutgeheißen;
- die HH Bürgermeister und Generaldirektor sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

b. Abkommen mit der Gesellschaft CURITAS S.A.

Auf Grund des vorliegenden Abkommensvorschlages des Sammelunternehmens für Alttextilien, der Gesellschaft CURITAS S.A. in Zaventem, betreffend das Sammeln alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass sich das Abkommen, nach Ablauf des derzeit gültigen Abkommens, ab dem 1. März 2018, über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken würde und sich gegebenenfalls stillschweigend um die gleiche Dauer verlängert;

In Anbetracht, dass sich die Gesellschaft CURITAS mittels dieses Abkommens mit der Gesetzgebung der Wallonischen Region in diesem Bereich in Einklang bringt;

In Erwägung, dass CURITAS zum jetzigen Zeitpunkt zwei Sammelstandorte für Container betreibt;

In Erwägung, dass dieses Abkommen keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat:

BESCHLIESST einstimmig:

- das vorliegende Abkommen zwischen dem Sammelunternehmen für Alttextilien, der Gesellschaft CURITAS S.A. in Zaventem, betreffend das Sammeln alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit angenommen;
- die HH Bürgermeister und Generaldirektor sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

3° Genehmigung von Arbeiten zur Erneuerung von Fliesen in der Pfarrkirche zu Weywertz. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.

Auf Grund des vorliegenden Aufmaßes mit Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von 24.914,00 € ohne MwSt. betreffend das Verlegen neuer Fliesen in der Pfarrkirche zu Weywertz;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2017 unter Nr. 4126 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben, nämlich insgesamt 14.948 €, zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Arbeits- und Lieferauftrages auf einfache Rechnung hin erfolgen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel L1124-40 des KLDD;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Verlegen neuer Fliesen in der Pfarrkirche zu Weywertz über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 24.914,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe dieses Arbeits- und Lieferauftrages erfolgt auf einfache Rechnung hin.

Art. 3: Die Finanzierung der Arbeiten erfolgt über Artikel 790/724 07-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2017 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

4° Annahme der Abdankung des Generaldirektors der Gemeinde.

Auf Grund des vorliegenden Schreibens vom 21.08.2017 von Herrn Manfred GILLESSEN, Generaldirektor der Gemeinde, worin dieser seine Abdankung zum 30.04.2018 mitteilt;

In Anbetracht dessen, dass Herr GILLESSEN die Bedingungen erfüllt, um

in den Genuss eines Ruhegeldes ab dem 01.05.2018 zu gelangen;

In Anbetracht, dass somit der Abdankung nichts im Wege steht;

Nachdem sich Herr GILLESSEN vor den Beratungen zu diesem Punkt von der Versammlung zurückgezogen hat:

NIMMT:

- Kenntnis von der Abdankung von Herrn Manfred GILLESSEN, Generaldirektor der Gemeinde, zum 30.04.2018 und nimmt diese an;

BESCHLIESST einstimmig:

- Mitteilung hiervon ergeht an den Interessenten zur Vervollständigung seiner Rentenakte.

5° Gemeindepersonal - Genehmigung der Sonderbedingungen zur Ernennung eine(r)s Generaldirektor(in)s. Bestimmung der Verfahren.

Aufgrund des Artikels L1124-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.05.2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom heutigen Tage, mit welchem die Abdankung des Generaldirektors Manfred Gillessen zum 01. Mai 2018 angenommen wird;

In Anbetracht dessen, dass die Stelle demnach, durch die Versetzung in den Ruhestand des derzeitigen Amtsinhabers, vakant sein wird und es daher erforderlich ist rechtzeitig zur Neubesetzung zu schreiten;

Nach Durchsicht der dem gegenwärtigen Beschluss zugrunde liegenden Anlage für „Bedingungen zur Ernennung eines Generaldirektors“;

Aufgrund dessen, dass die Ernennung des künftigen Generaldirektors durch öffentliche Anwerbung, auf dem Wege der internen Beförderung oder aber mittels Mobilität unter Inhabern solcher oder ähnlicher Dienstgrade in anderen Lokalbehörden, erfolgen sollte; dass damit die größtmögliche Auswahl geboten ist;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde und den anerkannten Sozialpartnern vom 03. August 2017;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Erklärt die Stelle eines Generaldirektors der Gemeinde zum 01. Mai 2018 vakant und genehmigt im Hinblick auf deren Neubesetzung die vorliegenden „Bedingungen zur Ernennung eines Generaldirektors“, welche dem gegenwärtigem Beschluss als Anlage beigelegt werden.

Artikel 2: Die Ernennung eines Generaldirektors erfolgt durch:

- öffentliche Anwerbung;
- Beförderung auf dem Wege der internen Beförderung für die Mitglieder des Personals bei der Gemeinde und im ÖSHZ Bütgenbach, die Inhaber eines Dienstgrades D6, B, C3 oder C4 sind, und in diesem Grad ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren aufweisen;
- Mobilität unter Inhabern der Dienstgrade eines Generaldirektors, eines stellvertretenden Generaldirektors und Finanzdirektors einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sowie der Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Billigung an die Aufsichtsbehörde beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.